



## MERKBLATT HEILPÄDAGOGISCHE FRÜHERZIEHUNG, GÜLTIG AB DEM 1.1.2011

Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist eine sonderschulische Massnahme für Kinder mit behinderungs- oder entwicklungsbedingten besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter. HFE ist individuumsbezogen und familiennah. Sie findet im Elternhaus oder an der Therapiestelle statt. HFE beinhaltet auch Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen.

Das Angebot der HFE richtet sich an Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. In begründeten Ausnahmefällen bewilligt das Amt für Volksschulen und Sport die Weiterführung der HFE nach Eintritt in den Kindergarten.

### Durchführungsstellen

Der Kanton Schwyz hat mit folgenden Frühberatungs- und Therapiestellen eine Leistungsvereinbarung zur Abgeltung von Heilpädagogischer Früherziehung (HFE) abgeschlossen:

- RGZ-Stiftung Zürich, Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder in Pfäffikon
- Verein Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder in Brunnen

### Anmeldung

Die Anmeldung bei der Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder erfolgt direkt durch die Eltern oder in deren Einverständnis durch einen Arzt/eine Ärztin (Hausarzt, Kinderarzt, Kinderpsychiater, Facharzt eines Kinderspitals), die Abteilung Schulpsychologie, den KJPD oder eine andere anerkannte Fachstelle oder Fachperson.

### Abklärung

Die Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder führt bei jedem angemeldeten Kind eine Abklärung durch. Diese umfasst maximal 8 Stunden heilpädagogische Diagnostik auf der Basis einer systemischen Sichtweise. Sie beinhaltet die Arbeit mit dem Kind (Testdiagnostik, Spiel, Spielgruppe- oder Kindergartenbesuch), Elterngespräche, Vorbereitung und Auswertung.

### Abklärungsbericht und Antrag ans Amt für Volksschulen und Sport

Die Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder verfasst einen Abklärungsbericht und reicht diesen im Einverständnis der Eltern zusammen mit einem Antrag für HFE beim Amt für Volksschulen und Sport ein.

### Kinder ohne „eindeutige“ Indikation

Für entwicklungsgefährdete Kinder oder Kinder mit erschwerter Erziehungssituation kann HFE für die Dauer von maximal einem Jahr beantragt werden. Das Amt für Volksschulen und Sport bewilligt in diesem Fall maximal 18 Stunden Therapie (1 Therapiestunde = 60 Minuten Arbeit mit dem Kind).

### Kinder mit Indikation

Für Kinder, welche aufgrund der Abklärung der Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder, die vom Kanton vorgegebenen Kriterien für HFE erfüllen, kann beim Amt für Volksschulen und Sport Antrag auf HFE mit einer wöchentlichen Intensität von (in der Regel) 60 bis 90 Minuten Therapie gestellt werden.

### Ärztliches Attest

Die Indikation für HFE ist spätestens drei Monate nach Therapiebeginn von einem Pädiater zu bestätigen. Damit wird gewährleistet, dass Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen frühzeitig von einem Facharzt begutachtet werden. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Eine Liste der für Gutachten zugelassenen Kinderärzte kann beim Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, bezogen werden.

## Verfügung

Für Kinder mit Indikation stellt das Amt für Volksschulen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen eine Verfügung für HFE aus. In der Regel wird HFE maximal bis zum Eintritt in den Kindergarten mit einer Intensität von max. 90 Minuten pro Woche (bzw. 67 ½ Std. pro Jahr) bewilligt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Weiterführung der HFE nach Eintritt in den Kindergarten möglich. Das Amt für Volksschulen und Sport bewilligt in letzterem Fall pro Schuljahr maximal 18 Stunden Therapie.

## HFE bei gleichzeitiger Sonderschulung

Besucht ein Kind bereits an einzelnen Tagen eine Tagessonderschule oder ist es im Rahmen einer Sonderschulung im öffentlichen Kindergarten integriert, kann HFE noch maximal fünf Monate (d.h. in der Regel bis Ende des Kalenderjahres) mit 9 Stunden Therapie weitergeführt werden.

## Auskunftspflicht

Die von der Frühberatungs- und Therapiestelle durchgeführten Abklärungen und Therapien müssen für jedes Kind dokumentiert werden, sodass sie bezüglich Zeitpunkt, Umfang und Inhalt für das Amt für Volksschulen und Sport nachvollziehbar und überprüfbar sind.

Durch ein von den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Formular, werden Kinderarzt, Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder sowie verschiedene Fachstellen gegenüber dem Amt für Volksschulen und Sport von der Schweigepflicht entbunden. Das Amt für Volksschulen und Sport wird dadurch ermächtigt, für die Zusprechung von Leistungen jederzeit Auskünfte und Unterlagen bei den genannten Fachstellen oder Fachpersonen einzuholen.

## Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt gemäss Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder. Tarife, Pauschalen und Kostendach sind in Anhang III der Leistungsvereinbarung festgehalten.

## Fahrkosten

Eltern können dem Kanton allfällige Fahrkosten für die Fahrt zwischen Elternhaus und Durchführungsstelle in Rechnung stellen. Ein entsprechendes Formular kann beim AVS, Stabsstelle Sonderpädagogik, bezogen werden.

Amt für Volksschulen und Sport

August 2011